



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Verkehrsausschuss	10.05.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Temporäre Geschwindigkeitsüberwachung vor Schulen und Kindertagesstätten hier: Anfrage des RM Möring aus der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 07.12.2010, TOP 8.2**

Text der Anfrage:

RM Möring erinnert an die Diskussionen aus der Sitzung am 09.11.2010 über Geschwindigkeitsüberwachungen vor Schulen und Kindertagesstätten in den Ferien bzw. außerhalb der Schulzeiten. Ihm erscheine es sinnvoll, die Beschränkung auf Tempo 30 vor derartigen Einrichtungen in Form eines Zusatzschildes, beispielsweise „von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr“ den Zeiten des Schulbetriebes anzupassen. Den Autofahrern würde damit Sinn und Zweck auch von entsprechenden Überwachungsmaßnahmen deutlich gemacht; die Akzeptanz wäre wesentlich höher. Er rege an, dies grundlegend zu prüfen.

Herr Harzendorf, Leiter des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik, entgegnet, dass die Schulen oftmals nicht nur für den Schulbetrieb genutzt werden, sondern auch für sonstige Veranstaltungen wie Abendveranstaltungen mit Sportvereinen etc. Im Einzelfall sei es daher sehr schwierig, die Uhrzeiten festzulegen; zudem ändere sich dies von Jahr zu Jahr. Die Verwaltung habe daher davon Abstand genommen, die konkreten Uhrzeiten zu beschildern.

RM Möring kann sich dieser Argumentation nicht anschließen und weist darauf hin, dass diese Zeiten – wie die KVB es beispielsweise praktiziere – abgefragt werden können. Selbst an Ganztagschulen dauere der Schulbetrieb „nur“ bis 16.00 Uhr.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Eine Vielzahl der Schulen und Kindertagesstätten liegt bereits in Tempo 30-Zonen. Da zur Verbesserung der Wohnqualität diese Geschwindigkeitsbeschränkung grundsätzlich gelten soll, erübrigt sich eine zeitliche Beschränkung.

Nach überschlägiger Berechnung der Verwaltung befinden sich circa 190 Schulen und Kindertagesstätten nicht in Tempo 30-Zonen. Unabhängig davon, dass in jeder speziellen Örtlichkeit überprüft werden muss, ob eine zeitliche Befristung nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) notwendig und erforderlich ist, würden durch eine solche Beschilderungsmaßnahme Kosten (circa 14.000 €) entstehen.

Darüber hinaus verweist die Verwaltung auf § 45 (9) StVO, wonach Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort einzurichten sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Mit dieser Vorschrift soll auf die Eigenverantwortlichkeit des Verkehrsteilnehmers hingewiesen und eine Beschilderung des öffentlichen Verkehrsraumes verhindert werden. In Köln bestehen große Bemühungen, diesen Vorgaben Rechnung zu tragen (Aktionen "Ab in den Sack"). Daher wird eine allgemeine zeitliche Befristung der Geschwindigkeitsbeschränkung für nicht sinnvoll gehalten.

Die Einrichtung von Geschwindigkeitsbeschränkungen ist gemäß § 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln, in Verbindung mit § 41 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW, ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Verwaltung wird jedoch im Zuge der durchzuführenden Verkehrsschauen und Ortstermine im Einzelfall prüfen, ob eine zusätzliche Beschilderung vor der jeweiligen Schule bzw. Kindertagesstätte möglich ist und diese bei positivem Prüfergebnis auch zeitnah einrichten.

gez. Streitberger